

# Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

über den  Wohnungseinzug  
 Wohnungsauszug

am

**Anschrift der Wohnung:**

PLZ und Ort  Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz

ggf. Wohnungsnummer oder Lagebeschreibung der Wohnung im Mehrfamilienhaus

**Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:**

1.  2.

3.  4.

5.

weitere Personen siehe Rückseite

**Name und Anschrift des Wohnungsgebers und der vom Wohnungsgeber ggf. beauftragten Person/Stelle:**

Wohnungsgeber:  Familienname, Vorname

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Vom Wohnungsgeber ggf. beauftragte Person / Stelle (z.B. Hausverwaltung)

Name

Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung.

Der Wohnungsgeber ist **n i c h t** Eigentümer der Wohnung:

Wohnungseigentümer: Familienname, Vorname | Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

Mit meiner Unterschrift wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einer dritten Person anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diese Person weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen beauftragte Person/Stelle berechtigt zu sein (§ 54 BMG i. V. m. § 19 BMG).

Ort, Datum  Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

**Bitte wenden!**

**Vor- und Familiennamen der einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:**

6.

7.

8.

9.

10.

11.

**Auszug  
aus dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)  
geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl S. 1731)**

**§ 17  
Anmeldung, Abmeldung**

- (1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich **innerhalb von zwei Wochen** nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.
- (2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat **sich innerhalb von zwei Wochen** nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich [...].

**§ 19  
Mitwirkung des Wohnungsgebers**

- (1) Der Wohnungsgeber ist **verpflichtet**, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug **schriftlich oder elektronisch** innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an- oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzugs oder des Auszugs erforderlich sind. **Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.**
- (6) Es ist **verboten**, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.